



Ihre Krankenhaushygiene informiert

Tiere im Krankenhaus

Stand März 2009

Tiere dürfen im Krankenhaus nur in Ausnahmesituationen anzutreffen sein. Tiere sollten grundsätzlich aus dem Stationsbereich herausgehalten werden, im besonderen Einzelfall kann von dieser Grundregel abgewichen werden. So ist gegen das mitführen von Begleithunden (Blindenführhund) nichts einzuwenden wenn folgende **Empfehlungen** beachtet werden:

1. Nur speziell als Führungshunde ausgebildete Hunde dürfen mitgeführt werden.
2. Die Mitnahme von Blindenhunden ist nicht erlaubt, wenn sie krank sind, Fieber, gastrointestinale Erkrankungen oder Hautläsionen haben.
3. Gesunde und gepflegte Hunde, die ihren Besitzer führen, sind in allen Bereichen erlaubt, die auch allgemein dem Publikum offen stehen, wie Lobby, Cafeteria, offene Pflegestationen und Ambulanzen. In Absprache mit Pflegestationen und Ambulanzen sollte sich der Besitzer des Hundes über die Möglichkeit eines Besuchs informieren. Die Erlaubnis zur Mitnahme des Hundes bei Patientenbesuchen ist vom Zustand des Patienten abhängig zu machen.
4. Die Fütterung des Hundes innerhalb des Krankenhauses ist nicht gestattet. Die Defäkation des Hundes sollte außerhalb des Krankenhausgeländes erfolgen.
5. Nach direktem Tierkontakt die Hände waschen oder desinfizieren.

Folgende Umstände schränken den Besuch von Patienten mit Hunden ein:

- Der Patient ist wegen respiratorischer, enteritischer, anderen Infektionskrankheiten bzw. multiresistenten Erregern isoliert, oder er befindet sich in protektiver Isolierung.
- Der Patient, obwohl er nicht protektiv isoliert ist, ist abwehrgeschwächt (z.B. immunsupprimierte Patienten) oder hat einen abwehrgeschwächten Zimmernachbar.
- Der Patient befindet sich auf einer Intensivstation, Verbrennungsstation oder einer anderen, dem Publikumsverkehr nur eingeschränkt zugänglichen Station des Krankenhauses.
- Der Patient oder ein Zimmernachbar hat eine Allergie gegen Hunde oder leidet unter einer schweren Hundephobie.
- Der Patient oder ein Zimmernachbar ist psychotisch, halluziniert, ist verwirrt oder hat eine geänderte Wahrnehmung der Realität und ist eher rationalen Erklärungen nicht zugänglich.

Besuche in Begleitung von Führungshunden sind mit dem jeweiligen Bereich bzw. der Station vorher abzusprechen.

Bei Beachtung dieser Empfehlungen erachten wir ein Verbot von Blindenhunden in Krankenhäusern aus infektionspräventiven Überlegungen heraus als nicht gerechtfertigt zumal ein solches Verbot die Bewegungsfreiheit blinder Menschen deutlich limitieren würde.